



Einwohneranfrage-Nr. VII-EF-08163

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Axel Schmoll

Betreff:
Bremer Straße - umfangreiche Rodungen -

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

08.02.2023

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

An der Bremer Straße werden zurzeit umfangreiche Rodungen von Gehölzbeständen durchgeführt. Sie wurden beobachtet und dokumentiert. Der Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans „Stadtquartier östlich Bremer Straße“. Es gibt hier zwar einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, jedoch keinen Artenschutzfachbeitrag, keine ordentliche Öffentlichkeitsbeteiligung und keinen Satzungsbeschluss.

Mitarbeiter/-innen des NABU haben auf dem Gelände eine hohe Artenvielfalt nachgewiesen, u.a. zahlreiche gefährdete und ökologisch anspruchsvolle Brutvogelarten.

Rettet die Bremer Stadtmusikanten! - NABU Leipzig: <https://www.nabu-leipzig.de/stellungnahmen/bremer-stra%C3%9Fe/>

Die Rodungen betreffen zahlreiche festgestellte Brutvogelreviere (u.a. Neuntöter, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Schwarzkehlchen). Es ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt und zerstört wurden. Es liegen offensichtlich keine Grundlagen für artenschutzrechtliche Genehmigungen dieser Eingriffe vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.

Die konkreten Fragen:

1) Die gerodeten Gehölzbestände sind wichtige und regelmäßig genutzte, essenzielle Habitatbestandteile mehrerer Brutvogelreviere, die artenschutzrechtlich als geschützte Fortpflanzungsstätten i.S. des § 44 BNatSchG zu betrachten sind. Wurde die Untere Naturschutzbehörde von den Rodungen im Vorfeld informiert oder waren die Rodungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt?

2) Es ist offensichtlich, dass aufgrund der Verluste regelmäßig besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eingetreten sind. Hinsichtlich des Neuntöters kann auch ein Umweltschaden gemäß § 19 BNatSchG vorliegen (Art des Anhangs I Vogelschutz-RL). Wie wird jetzt mit den offensichtlich erfolgten artenschutzrechtlichen Verstößen umgegangen?

3) Derzeit laufen Planungen, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Nördliche Rietzschenke" neu auszuweisen und gegenüber der derzeitigen Gebietskulisse (aus DDR-Zeiten) deutlich zu

erweitern. Der betroffene Bereich gehört zum potenziellen Erweiterungsbereich für das LSG. Wurde dieser Sachverhalt sowie die artenschutzfachliche und klimaökologische Wertigkeit der Fläche bei der Auswahl dieser Fläche für eine Bebauung auch unter dem Aspekt des ausgerufenen Klimanotstandes und der Biodiversitätskrise (Leipzig als "Kommune für biologische Vielfalt") berücksichtigt? Wenn nein warum nicht?

Anlage/n

Keine